

ÜBUNG IM ÖFFENTLICHEN RECHT

Fall 7:

B bestreitet seinen Lebensunterhalt durch den Betrieb eines täglich von 10 bis 23 Uhr geöffneten Internet-Cafés in Berlin-Schöneberg, in dem gegen die Zahlung eines Nutzungsentgelts Computer zu verschiedenen Zwecken genutzt werden können. In dem Internet-Café sind 25 miteinander vernetzte Computer aufgestellt, auf denen die üblichen zwei Programme für Internetrecherche und Textverarbeitung installiert sind. Daneben sind auf allen Computern etwa 50 der neuesten Computerspiele spielbereit installiert und über eine Auswahlleiste ohne weitere Zwischenschritte auswählbar. An den Wänden des Internet-Cafés befinden sich Poster mit Szenen aus Computerspielen und Bestenlisten, in denen die Spieler ihre erreichten Punktzahlen eintragen können. Vor dem Eingang des Internet-Cafés hängt eine Tafel, auf der über den Neuerwerb aktueller Computerspiele und die Termine für die regelmäßig im Café stattfindenden Computerspielwettbewerbe informiert wird. Gewinnmöglichkeiten bestehen zu keiner Zeit.

Das Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin hatte B für den Betrieb des Internet-Cafés eine Erlaubnis nach § 33i GewO erteilt. Mit dieser „Erlaubnis zum Betrieb eines spielhallenähnlichen Unternehmens“ hatte das Bezirksamt dem B zugleich die Verpflichtung auferlegt, eine ständige Einlasskontrolle einzurichten und nur Besucher einzulassen, die durch ein geeignetes Ausweispapier nachweisen können, dass sie 18 Jahre oder älter sind. Zur Begründung wurde angeführt, dass das Internet-Café überwiegend der Aufstellung von Unterhaltungsspielen ohne Gewinnmöglichkeit diene und damit ein spielhallenähnliches Unternehmen sei. § 6 Jugendschutzgesetz (JuSchG) gehe davon aus, dass derartige, vorwiegend dem Spielbetrieb dienende Räume eine Gefährdung für Kinder und Jugendliche darstellten. Es müsse daher aus Gründen des Jugendschutzes sichergestellt werden, dass Kinder und Jugendliche keinen Zugang zum Internet-Café erhalten. Dies könne aufgrund der unmittelbaren Nähe des Internet-Cafés zu einem Gymnasium nur durch eine ständige Einlasskontrolle gewährleistet werden, da andernfalls nicht auszuschließen sei, dass minderjährige Schüler in einer größeren Gruppe, der auch Volljährige angehören, unbemerkt in das Internet-Café hineingelangen und dadurch gegen das JuSchG verstoßen.

B ist der Ansicht, dass die ihm auferlegte Verpflichtung zur Durchführung ständiger Einlasskontrollen eine unzulässige Beschränkung seiner Berufsausübung sei. Diese Anordnung sei nicht von § 33i

GewO gedeckt, da dieser – im Gegensatz zu den gewerberechtlichen Vorschriften, welche die Zulässigkeit von Spielen mit Gewinnmöglichkeit regeln – die Möglichkeit von Auflagen zum Schutz der Jugend gerade nicht vorsehe. Die Anordnung sei darüber hinaus auch überhaupt nicht erforderlich, da eine Gefährdung der Jugend nicht zu befürchten sei. Es handele sich bei dem „Internet-Café“ nicht um ein spielhallenähnliches Unternehmen im Sinne des § 33i GewO. Er habe schließlich nur Computer aufgestellt. Computer seien keine Unterhaltungsspiele, da sie auch zu anderen Zwecken verwendet werden können. Die räumliche Nähe zur Schule habe er bewusst gewählt, um auch Kundschaft aus den Schülern dieser Schule zu gewinnen, die nach Schulschluss oder in Freistunden in das Café kommen. Da er auf den Computern auch ein Schreibprogramm und die Möglichkeit zur Internetrecherche anbiete, könnten die Schüler sogar zuerst ihre Hausaufgaben erledigen. Er habe auch bereits Werbezettel für das „Internet-Café“ in der Schule verteilen lassen.

Nach der Durchführung eines ordnungsgemäßen, aber im Ergebnis erfolglosen Widerspruchsverfahrens erhebt B Klage vor dem Verwaltungsgericht Berlin mit dem Begehren, die Verpflichtung zur ständigen Einlasskontrolle aufzuheben.

Hat die Klage des B Aussicht auf Erfolg?